

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
86/C 146/01	ECU.....	1
86/C 146/02	Mitteilung der Kommission zum Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.....	2
	Anhang 1: Teilprogramm Solarenergie.....	5
	Anhang 2: Teilprogramm Energie aus Biomasse.....	6
	Anhang 3: Teilprogramm Windenergie.....	6
	Anhang 4: Produktion und Nutzung neuer Energieträger.....	7
	Anhang 5: Informationsvermerk.....	8
86/C 146/03	Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 betreffend eine Anmeldung (IV/28.959 — VIFKA).....	9
86/C 146/04	Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete der Gemeinschaft.....	11
86/C 146/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1986 für bestimmte Industrieprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern.....	12
86/C 146/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983.....	12
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
86/C 146/07	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 355/77 und (EWG) Nr. 1360/78 im Bereich der Agrarstrukturen infolge des Beitritts Spaniens.....	13

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

12. Juni 1986

(86/C 146/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,9045	Spanische Peseta	137,183
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	44,2106	Portugiesischer Escudo	145,344
Deutsche Mark	2,15005	US-Dollar	0,971554
Hollandischer Gulden	2,42160	Schweizer Franken	1,77600
Pfund Sterling	0,636250	Schwedische Krone	6,95924
Danische Krone	7,95800	Norwegische Krone	7,34009
Franzosischer Franken	6,85334	Kanadischer Dollar	1,34774
Italienische Lira	1477,49	osterreichischer Schilling	15,1174
Irisches Pfund	0,709422	Finnmark	5,00010
Griechische Drachme	135,496	Japanischer Yen	161,569
		Australischer Dollar	1,41255
		Neuseelandischer Dollar	1,76807

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

MITTEILUNG DER KOMMISSION ZUM FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGS-PROGRAMM AUF DEM GEBIET DER NICHTNUKLEAREN ENERGIE**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**

(86/C 146/02)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie mit einer Laufzeit von vier Jahren durch, mit Beginn am 1. Januar 1985⁽¹⁾.

Nach der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen⁽²⁾ im Jahr 1985 bittet die Kommission Personen und Unternehmen aus der Gemeinschaft, die daran interessiert sind, FuE-Verträge auf Kostenteilungsbasis abzuschließen, ein zweites Mal um Einreichung einschlägiger Forschungsvorschläge ausschließlich in den Bereichen der Teilprogramme

1. Sonnenenergie
2. Energie aus Biomasse
3. Windenergie
4. Produktion und Nutzung neuer Energieträger

Die Hauptziele der für diese zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Frage kommenden Forschungsgebiete und Tätigkeitsbereiche sind in den Anhängen 1 bis 4 beschrieben.

Die Forschungsarbeiten müssen bis zum 31. Dezember 1988 abgeschlossen sein.

Forschungsvorschläge

Forschungsvorschläge dürfen von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereicht werden. Das Verfahren und die Grundsätze für Forschungsverträge sind in dem beigefügten Informationsvermerk (siehe Anhang 5) zusammengefaßt.

Die Personen und Unternehmen werden gebeten, ihre Vorschläge so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum 15. September 1986, einzureichen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Kommission behält sich das Recht vor, nach diesem Datum eingegangene Vorschläge nicht zu berücksichtigen.

Es werden lediglich FuE-Vorschläge auf den in den Anhängen 1 bis 4 festgelegten Forschungs- und Tätigkeitsbereichen in Betracht gezogen. Vorschläge für Demonstrationsvorhaben werden nicht berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Vorschläge trägt die Kommission der Stellungnahme des herangezogenen Ausschusses Rechnung und behält sich vor, die Vorschläge vertraulich von Sachverständigen ihrer Wahl bewerten zu lassen.

Als Kriterien für die Auswahl der Vorschläge gehen insbesondere ihre Übereinstimmung mit den Programmzielen, ihr Nutzen für die Gemeinschaft, die wissenschaftliche und technische Befähigung des Antragstellers, die Höhe seiner finanziellen Beteiligung an den Gesamtkosten, der Innovationswert der Forschungsarbeiten im Verhältnis zum gegenwärtigen Stand der Technik, die voraussichtlichen wirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Vorteile und die technische Durchführbarkeit.

⁽¹⁾ Beschluß des Rates vom 12. März 1985: FuE-Programm auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie, 1985—1988 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985).

⁽²⁾ Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (85/C 69/04 — ABL. Nr. C 69 vom 16. 3. 1985).

Die Kommission wird Vorschläge, die von Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gemeinsam vorgelegt werden, bevorzugt behandeln. Sie behält sich vor, Antragsteller, die Forschungsarbeiten auf verwandten Gebieten vorschlagen, zur Zusammenarbeit aufzufordern.

Die Kommission befindet selbst über die weitere Behandlung der Vorschläge, die aus Gründen des gewerblichen Rechtsschutzes und des kommerziellen Interesses der Antragsteller vertraulich behandelt werden.

Interessierte Personen und Organisationen werden gebeten, ihre Vorschläge nur auf Standardformularen einzureichen, die erhältlich sind bei der

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung,
FuE-Programm „Nichtnukleare Energie“,
Teilprogramm . . . (siehe 1 bis 4),
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel,

oder bei einem der Presse- und Informationsbüros der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an einer der folgenden Anschriften:

PRESSE- UND INFORMATIONSBÜROS DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DÄNEMARK

Højbrohus
Østergade 61
Postbox 144
DK-1004 Kopenhagen K
Tel. (01) 14 41 40

DEUTSCHLAND

Zitelmannstraße 22
D-5300 Bonn
Tel. (02 28) 23 80 41

Kurfürstendamm 102
D-1000 Berlin 31
Tel. (0 30) 892 40 28

Erhardtstraße 27
D-8000 München
Tel. 23 99 29 00

FRANKREICH

61, rue des Belles-Feuilles
F-75782 Paris Cedex 16
Tel (01) 501 58 85

C.M.C.I./Bureau 320
2, rue Henri Barbusse
F-13241 Marseille Cedex 01
Tel. 91 91 46 00

GRIECHENLAND

2, Vassilissis Sofias
TK 1602
GR-Athen 134
Tel. 724 39 82/724 39 83/724 39 84

IRLAND

39 Molesworth Street
IRL-Dublin 2
Tel. (01) 71 22 44

ITALIEN

Via Poli 29
I-00187 Rom
Tel. (06) 678 97 22

Corso Magenta 61
I-20123 Mailand
Tel. (02) 80 15 05/6/7/8

LUXEMBURG

Bâtiment Jean Monnet
Rue Alcide De Gasperi
L-2920 Luxemburg
Tel. 4 30 11

NIEDERLANDE

Lange Voorhout 29
NL-2514 EB Den Haag
Tel. (070) 46 93 26

PORTUGAL

35, rua do Sacramento à Lapa
P-1200 Lisboa
Tel. 60 21 99

SPANIEN

Calle de Serrano 41
5ª Planta
E-Madrid 1
Tel. 435 17 00/435 15 28

VEREINIGTES KÖNIGREICH

— *England:*

8 Storey's Gate
UK-London SW1 P3
Tel. (01) 222 81 22

— *Nordirland:*

Windsor House
9/15 Bedford Street
UK-Belfast BT2 7EG
Tel. (02 32) 407 08

— *Wales:*

4 Cathedral Road
UK-Cardiff CF1 9SG
Tel. (02 22) 37 16 31

— *Schottland:*

7 Alva Street
UK-Edinburgh EH2 4PH
Tel. (031) 225 20 58

ANHANG 1

TEILPROGRAMM SOLARENERGIE

FuE-BEREICH C

ENERGIEERZEUGUNG MITTELS PHOTOVOLTAISCHER UMWANDLUNG

Aktion C-3: Pilotprogramm Photovoltaik II

Das Ziel der Aktion ist die Entwicklung innovativer Technologien für Photovoltaik (PV)-Systeme. Sie sollte zu originellen Systemen führen, einschließlich neuer „balance-of-system“ Komponenten (Lastanpassung, elektrische Speicherung, leichte Halterungsstrukturen, Stromumwandlung, Überwachung, Schutzvorrichtungen usw.). Die Systeme sollten auch Hoch-Technologie Solarzellen einschließen, obgleich spezifische FuE von Solarzellen nicht Teil dieser Aktion C-3 ist. Von besonderem Interesse sind Projekte, bei denen der PV-Generator aus praktischen Gründen, technischer Eignung oder möglicher wirtschaftlicher Vorteile mit der Anwendung und dem Stromabnehmer gut harmonisiert. Bezüglich der Last selbst sollen angemessene Entwicklungsarbeiten innovativer Art soweit als nötig berücksichtigt werden. Die Last muß so weitgehend wie möglich in den Rest des PV-Systems integriert werden. Diese Integration muß den Kriterien der Umweltverträglichkeit und Ästhetik ebenso folgen wie denen der Technik.

Anlagen der Art wie sie in dem vorhergehenden EG Photovoltaik-Pilotprogramm entwickelt wurden, insbesondere zentrale Elektrizitätsversorgungssysteme für Dörfer, sind ausgeschlossen.

FuE-Vorschläge sollten Angaben enthalten über anzustrebende Ergebnisse wie Nettoleistung *und* jährliche Energieerzeugung oder andere entsprechende Produktionsdaten des Systems wie etwa Wassermengen, Kühlkapazitäten usw. Auf dem Niveau der Teilsysteme sollten Ziele bezüglich des Nutzungsfaktors, der Energieverluste im Speichersystem und der Stromregulierung vorgegeben werden.

Vorschläge müssen auch die folgenden Aufgaben spezifizieren:

1. Systementwurf und Standortwahl
2. Entwicklung spezieller Bauelemente, einschließlich Stromabnahmegeräte, zur Kostenminderung und/oder zur Erhöhung des Wirkungsgrads
3. Leistungs- und Qualifikationstests für neue Bauelemente
4. Systemintegration, einschließlich Modellversuche zum Zweck der Optimierung. Aufbau des Systems
5. Leistungs- und Dauertests des Systems
6. Versuchslauf mit Meßkontrollen
7. Betrieb und Eigentumsverhältnisse

Die Vorschläge sollten technische Einzelheiten über Bauelemente und Teilsysteme enthalten sowie diesbezügliche FuE-Ziele betreffend: PV Module (höchstmöglicher Wirkungsgrad), ihre Verkapselungstechnologie (Menge und Art des Bindemittels, UV-Beständigkeit und Kratzfestigkeit) und ihre Zellen (z. B. Typ und Leistung, Temperaturkoeffizient, Stabilitätsaspekte usw.), ihre Abmessungen (optimiert in der Entwurfsphase; besondere Aufmerksamkeit sollte der Einbindung des Moduls in die tragende Struktur und der Verkabelung gewidmet werden). Elektrische Speichervorrichtung (Leistung, Betrieb, Wartung), Stromregulierung und Umwandlung, Lastanpassung, Integration).

FuE-BEREICH D

DATEN ÜBER DIE SONNENEINSTRALUNG

Aktion D-2: Sonnenstrahlungsdaten von Satellitenbildern

Der Zweck dieses Projekts besteht darin, die zeitlichen und regionalen Verteilungen der Sonneneinstrahlung unter Verwendung der vom europäischen Satelliten Meteosat gelieferten Bilder zu analysieren.

Während einer Periode von zwei Jahren soll die Sonneneinstrahlung am Boden im Sichtfeld von Meteosat unter Benutzung bereits entwickelter Methoden kartographisch dargestellt werden. Vom gesamten Sichtfeld des Satelliten (Auflösung größer als $50 \times 50 \text{ km}^2$) und von einem Teilfeld mit höherer Auflösung ($10 \times 10 \text{ km}^2$) sollen Karten gezeichnet werden.

Errechnete Meßwerte müssen mit ausgewählten und bereits bestehenden oder für diesen Zweck neu zu installierenden Bodenstationen abgestimmt werden.

Letztlich sollte das Projekt zu monatlichen Karten für die mittlere tägliche Strahlung auf die horizontale Ebene und zu monatlichen Statistiken über die tägliche Globalstrahlung am Boden für jedes Netzgebiet führen (Durchschnittswerte, Standardabweichungen, Gesamtbereich); monatliche Statistiken über tägliche Schwankungen der globalen Strahlung und ihre diffusen und direkten Anteile bei klaren und bewölkten Bedingungen; monatliche Statistiken über die Validierung obengenannter Ergebnisse bei den benutzten Bodenstationen; Karten und Statistiken für das obengenannte Teilgebiet.

Die zeitliche Auflösung für die monatlichen Statistiken der täglichen Schwankungen sollte bei drei Stunden liegen oder besser.

Gegebenenfalls werden sich die Vorschlagenden die für die Abstimmungszwecke benötigten Meßwerte von den Bodenstationen selbst beschaffen.

ANHANG 2

TEILPROGRAMM ENERGIE AUS BIOMASSE

FuE-BEREICH B

TECHNOLOGIEN ZUR UMWANDLUNG VON BIOMASSE

Aktion B-1.2: Äthanol Pilotanlagen (ETHANOL II)

Der Zweck dieser Aktion ist die weitere Entwicklung von Pilotanlagen für die fortschrittliche Umwandlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bioäthanol. Sie wird als konzertierte Aktion einschlägiger Pilotanlagen in der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt. Die Unterstützung wird beschränkt auf neue Versuche und Verbesserungen an bereits existierenden Pilotanlagen eines innovativen Typs. Die Errichtung neuer Anlagen ist von dieser Aktion ausgeschlossen. Die Kapazität der Pilotanlagen sollte in etwa einer jährlichen Äthanolproduktion von 250 bis 15 000 Tonnen entsprechen.

Versuche und Verfahrensverbesserungen, die für eine Unterstützung in Frage kommen, können sich z. B. beziehen auf Vorbehandlung und Substrate, Hefe oder Bakterien, Rückführung, Abtrennung und Nebenprodukte, Optimierung der Energieausbeute und Umweltgesichtspunkte. Die Untersuchung von Integrationsproblemen bei der Einbeziehung alternativer Rohstoffe (Zuckerhirse usw.) wird ebenfalls gefördert.

Vorschläge sollten vollständige Informationen enthalten über folgende Punkte:

1. Beschreibung der Pilotanlage: Größe, Standort, Datum der Fertigstellung, Eigentumsverhältnisse und Geldgeber, Verfahrensschema, regionale Gesichtspunkte
2. Beschreibung des technologischen und wissenschaftlichen Hintergrundes, frühere Versuche, bisherige erzielte Ausbeuten und andere Resultate
3. Ausführliches Arbeitsprogramm mit Ausweis von Prioritäten.

ANHANG 3

TEILPROGRAMM WINDENERGIE

Aktion C-3: Entwicklung mittelgroßer Windumwandlungsanlagen (MECS)

Ziele dieser Aktion sind Entwurf, Entwicklung und Errichtung kompletter Windturbinen im Leistungsreich von 300—500 kW (30—35 m Rotordurchmesser).

Die Projekte sollten innovativer Art sein; sie sollten auf einfache Technologien abzielen im Hinblick auf niedrigere Erzeugungskosten pro kWh als bei bereits bestehenden Technologien. Turbinen können vom

Darrius Typ sein oder mit einer Horizontalachse („stall“ kontrolliert, „pitch“ kontrolliert oder als Einblattrotor). Alle Turbinen müssen an ein Netz angeschlossen sein.

Die Vorschläge sollten folgende Arbeiten spezifizieren:

1. Systementwurf und Standortwahl
2. Entwicklung neuer Bauteile
3. Eignungstests neuer Bauteile
4. Systemintegration, Aufbau
5. Abnahmetest
6. Versuche, Überwachung
7. Lieferung von betrieblichen Meß- und Versuchswerten von mindestens einem Jahr an die Kommission.

Bei dieser Aktion werden nur einige wenige Produkte von hochqualifizierten Entwicklungsgruppen ausgewählt.

ANHANG 4

PRODUKTION UND NUTZUNG NEUER ENERGIETRÄGER

Dieses FuE-Teilprogramm hat zum Ziel, die Herstellung wirtschaftlicher flüssiger Brennstoffe aus Kohle zu fördern. Die im Rahmen dieser Aufforderung verfügbaren Mittel sind auf 6 Millionen ECU beschränkt; diesem Höchstbetrag ist bei der Einreichung von Vorschlägen Rechnung zu tragen.

A. DIREKTE KOHLERVERFLÜSSIGUNG

1. Verbesserung der Verfahren

- Entwicklung von Methoden zur Beurteilung des Verflüssigungspotentials einzelner Kohlesorten.
- Untersuchung der Vorbehandlung der Kohle zur Verbesserung des Verflüssigungsgrades.
- Untersuchung der Mechanismen der wasserstoffverbrauchenden Prozesse zur Optimierung der Gesamtnutzung von Wasserstoff.
- Modellisierung von Prozessen zur Verbesserung der Leistungen.
- Untersuchungen der Aspekte des integrierten Raffinierens.
- Untersuchungen der Mechanismen der gleichzeitigen Verarbeitung von Kohle und Erdöl mit dem Ziel einer Optimierung der Verfahren zur Herstellung von verkäuflichen Enderzeugnissen.

2. Entwicklung von Katalysatoren

- Entwicklung spezifischer Katalysatoren und Verfahren zur Verbesserung der flüssigen Zwischenprodukte aus Kohle bis zum Stadium von verkäuflichen Enderzeugnissen.
- Untersuchung von Katalysatoren im Hinblick auf die stufenweise Hydrierung von Kohleextrakten.
- Untersuchung von Katalysatoren für die Trockenhydrierung von Kohle.
- Modellisierung von Katalysereaktionen und Einsatz von Katalysatoren zum besseren Verständnis der Funktionen und Mechanismen.

Anmerkung: Die Festlegung gemeinsamer Bezugsmethoden auf dem Gebiet der Katalysatoren durch die beteiligten Forschungsgruppen könnte sich als notwendig erweisen.

3. Eigenschaften der flüssigen Kohlederivate

- Angabe der Eigenschaften der Enderzeugnisse und Gegenüberstellung mit den Leistungen von Mineralölerzeugnissen. Methoden zur Charakterisierung verkäuflicher Kohleverflüssigungsprodukte.
- Messungen der physikalischen und thermodynamischen Eigenschaften flüssiger Kohlederivate und ihre Benutzung als Datenbasis in der Fertigungsplanung.

- Untersuchung der Funktion von Wasserstoffdonatorlösungen, die sich in einer ausgedehnten Literaturstudie als neuartig erwiesen haben.

4. Nebenprodukte der Verflüssigungen

- Untersuchung der Rückgewinnung von potentiell wertvollen Nebenprodukten aus der Kohleverflüssigung.
- Untersuchung von Verwendungen und/oder möglichen Umweltproblemen im Zusammenhang mit nichtflüssigen Nebenprodukten einschließlich der Stabilisierung fester Nebenprodukte.

Anmerkung zu den Europäischen Kontinuierlichen Testanlagen

Eine Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forschern und ausführenden Fachinstituten der existierenden kontinuierlichen Kohleverflüssigungs-Pilotanlagen unter der Schirmherrschaft der EWG ist vorgesehen. Diese Zusammenarbeit soll die Überwachung von „batch scale“ (diskontinuierlichen) FuE-Ergebnissen in einer kontinuierlichen Anlage und die Untersuchung der FuE-Fragen im Zusammenhang mit einer Ausweitung des Direkt-Verflüssigungsverfahrens ermöglichen.

B. INDIREKTE KOHLEVERFLÜSSIGUNG

1. Entwicklung von Katalysatoren

- Entwicklung selektiver Katalysatoren für die effizientere Umwandlung von Wassergas („syngas“) in verkäufliche flüssige Enderzeugnisse.

ANHANG 5

INFORMATIONSVERMERK

I. Verfahren

Das Verfahren für die Bewertung eines Vorschlags läuft wie folgt ab:

- Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission,
- Verteilung zur vertraulichen und persönlichen Verwendung an von der Kommission ernannte Sachverständige zur Bewertung des Vorschlags,
- Prüfung durch den Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß, dem Vertreter aller Mitgliedstaaten angehören,
- Schlußfolgerung der Kommission über die Vorschläge,
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Antragsteller,
- Vorlage eines Formulars mit ausführlichen administrativen und finanziellen Angaben durch die erfolgreichen Antragsteller,
- Aushandlung eines Forschungsvertrags im Hinblick auf seinen Abschluß,
- Abschluß und gegebenenfalls Unterzeichnung eines formellen Forschungsvertrags zwischen der Kommission und dem Antragsteller.

II. Grundsätze für Forschungsverträge im Bereich der nichtnuklearen Energie

Für die Forschungsverträge gelten vor allem folgende Grundsätze:

1. Der Vertragspartner stellt zur Erfüllung des Vertrages das Personal, die Anlagen, die Ausrüstung und das Material zur Verfügung.
2. Das Personal der Kommission und die von ihr ermächtigten Personen können an Ort und Stelle den Stand der Arbeiten überprüfen.
3. Der Vertragspartner nimmt an von der Kommission einberufenen wissenschaftlichen Sitzungen und an Koordinierungssitzungen teil.
4. Der Vertragspartner legt der Kommission regelmäßig Berichte über die Forschungsarbeiten sowie am Ende der Arbeiten einen Schlußbericht vor.

5. Der Vertragspartner beschafft alle zur Durchführung der Forschungsarbeiten erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften.
6. Der Vertragspartner sichert die Kommission gegen Ersatzansprüche Dritter ab, denen bei der Erfüllung dieses Vertrages Schaden entstanden ist.
7. Der Beitrag der Kommission zu den FuE-Arbeiten beträgt in der Regel nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten. *Zusatzkosten-Verträge* sind für Universitäten und Höhere Bildungseinrichtungen vorgesehen. Die Kommission erstattet dem Vertragspartner nach Vorlage der erforderlichen regelmäßigen Kostenaufstellungen und technischen Berichte ihren Anteil an den Kosten.
8. Die Kommission und die von ihr ermächtigten Personen müssen zum Zweck der Finanzkontrolle Einsicht in alle relevanten Bücher und Dokumente des Vertragspartners erhalten.
9. Der Vertragspartner kann ohne ausdrückliche Genehmigung bei der Kommission den Vertrag nicht ganz oder teilweise abtreten bzw. Unterverträge abschließen.
10. Der Vertrag unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist ausschließlich für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Vertrages ergeben, zuständig.
11. Für Informationen und Patente gelten folgende Bedingungen:
 - Die Kommission kann Informationen, die sich aus den Forschungsarbeiten ergeben, für ihre eigenen Zwecke nutzen, die Berichte zur vertraulichen Behandlung Mitgliedstaaten und bestimmten Personen und Unternehmen in der Gemeinschaft sowie im Rahmen von mit der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen Nicht-Mitgliedstaaten übermitteln und den Schlußbericht veröffentlichen. Der Vertragspartner kann — mit Ausnahme begrenzter Fälle — die Information ohne Zustimmung der Kommission für seine eigenen Zwecke nutzen oder sie im Rahmen des normalen wissenschaftlichen Austauschs Dritten übermitteln.
 - Alle Erfindungen sind Eigentum des Vertragspartners, der verpflichtet ist, sie innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Vertrages zu verwerten oder verwerten zu lassen. Die Gemeinschaft, das heißt ihre Gemeinsame Forschungsstelle, kann die Erfindungen für ihre eigenen Zwecke frei verwenden. Der Antragsteller meldet der Kommission alle Erfindungen und deren Verwertung. Der Vertragspartner ist unter bestimmten Umständen verpflichtet, die vorhandenen (nicht aus den Forschungsarbeiten hervorgegangenen) und die neuen (aus den Forschungsarbeiten hervorgegangenen) Informationen und Patente anderen Vertragspartnern der Gemeinschaft zugänglich zu machen.

Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 ⁽¹⁾ betreffend eine Anmeldung (IV/28.959 — VIFKA)

(86/C 146/03)

1. Die „Vereinigung van importeurs en fabrikanten van kontoormachines“ („VIFKA“), Den Haag (Niederlande), beantragte bei der Kommission am 30. Oktober 1974 gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates ein Negativattest für eine Ausstellungsordnung, eine Beschwerde- und Berufungsordnung und eine Standardvereinbarung über die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern, die am 6. Dezember 1973 für die Ausstellung von Büro- und ähnlichen Geräten in den Niederlanden verabschiedet worden waren. 1978 beantragte VIFKA bei der Kommission eine Freistellung der vorerwähnten Regelung aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag. Nach Diskussionen mit der Kommission verabschiedete die VIFKA am 8. Januar 1986 eine neue Fassung der Ausstellungsordnung und meldete diese bei der Kommission an.
2. Die VIFKA, die 1950 gegründet wurde, ist auf dem Gebiet der Bürogeräte der bedeutendste Unternehmensverband. Mehr als 50 % der niederländischen Büroartikelimporteure und -hersteller sind dem Verband angeschlossen. Seine Aufgabe besteht unter anderem darin, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu wahren. In diesem Rahmen wurden die Regelungen und die Vereinbarung betreffend die Ausstellung von Büroartikeln verabschiedet. Die wichtigste von der VIFKA veranstaltete Ausstellung ist die Efficiency Beurs, die alle zwei Jahre in Amsterdam stattfindet.
3. Die Hauptvorschriften der Regelungen und Vereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - Die Teilnahme an der Efficiency Beurs, auf der Bürogeräte, -möbel und -ausstattungen sowie Vielfältigungsgeräte und DV-Material ausgestellt werden, ist für Mitglieder und Nicht-Mitglieder der VIFKA möglich, wenn der Ausstellungsausschuß der VIFKA ihren Teilnahmeanträgen stattgibt. Eine der Voraussetzungen besteht darin, daß die Teilnehmer auf dem Gebiet der Herstellung und/oder des Handels mit Büroartikeln tätig sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

- Bei der Zulassung der Teilnehmer wird der Messegegenstand berücksichtigt: die umfassendste Ausstellung neuer bzw. modernisierter Artikel. Die frühere Teilnahme spielt bei der Zulassung ebenfalls eine wichtige Rolle, wenn nicht genügend Ausstellungsraum vorhanden ist.
- Die Teilnehmer an der Efficiency Beurs dürfen an anderen Ausstellungen von Büromaterial, die von der VIFKA nicht veranstaltet bzw. genehmigt werden, während des Kalenderjahres, in dem Efficiency Beurs stattfindet, nicht teilnehmen. Eine „Ausstellung von Büromaterial“ liegt dann vor, wenn über 60 % des Ausstellungsraums oder mehr als 10 000 m² der Ausstellung Büroartikeln vorbehalten sind, oder wenn sie unabhängig von ihrem Umfang von der Öffentlichkeit als solche anerkannt wird.
Zur „Teilnahme an den Ausstellungen“ gehört auch die auf Büroartikel ausgerichtete, direkt oder indirekt vom Teilnehmer am Ausstellungsort oder im Ausstellungsumfeld durchgeführte Werbung sowie die Überlassung von Büroartikeln zu Ausstellungszwecken an Dritte und die Werbung in Ausstellungsunterlagen.
- Nimmt das Unternehmen an der Efficiency Beurs nicht teil, kann es an allen anderen Ausstellungen teilnehmen.
- Der Ausstellungsausschuß der VIFKA kann für bestimmte Ausstellungen oder Produktgruppen ein Verbot der Ausstellungsteilnahme zurücknehmen.
- Jede Entscheidung des Ausstellungsausschusses der VIFKA kann von den Betroffenen angefochten werden.
- Die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Ausstellungsordnung obliegen dem Beschwerde- oder dem Berufungsausschuß. Folgende Sanktionen sind möglich:

- Ausschluß von der Efficiency Beurs oder jeder anderen Tätigkeit der VIFKA während höchstens zwei Jahren;
- Geldbuße von höchstens 5 000 Gulden.

Der Berufungsausschuß besteht aus drei Personen, von denen zwei nicht dem Bürogerätesektor angehören.

4. Die früheren die Efficiency Beurs betreffenden Regelungen enthielten für die Mitglieder der VIFKA unabhängig von ihrer Teilnahme an der Efficiency Beurs ein absolutes Verbot der Teilnahme an anderen Ausstellungen, außer bei besonderer Erlaubnis durch die VIFKA. Unternehmen, die — ohne Mitglieder zu sein — an der Efficiency Beurs teilnehmen wollten, mußten sich verpflichten, innerhalb der zwei Jahre nach Unterzeichnung der Teilnahmevereinbarung an keiner anderen Ausstellung teilzunehmen, und besaßen überhaupt keine Möglichkeit, gegen die Zulassungsverweigerung oder die Geldbußen der VIFKA Einspruch zu erheben.
5. Die Kommission beabsichtigt, die gegenwärtige Fassung der Ausstellungsordnung, der Beschwerde- und Berufungsordnung und der den Teilnehmern, die nicht Mitglieder der VIFKA sind, vorgeschlagenen Standardvereinbarung mit dem oben veröffentlichten wesentlichen Inhalt zu genehmigen.

Zuvor fordert sie alle betroffenen Dritten auf, hierzu innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung unter Bezugnahme auf die Nr. IV/B-28.959 — VIFKA ihre etwaigen Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Direktion Kartelle und Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen I,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete der Gemeinschaft

(Veröffentlicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 348 vom 31. Dezember 1982, S. 1, zuletzt geändert im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 261 vom 30. September 1983, S. 3)

(86/C 146/04)

An die bereits veröffentlichten Verzeichnisse ist folgendes Verzeichnis anzufügen:

SPANIEN

Denominaciones de origen	Orden ministerial	Boletín Oficial del Estado
Alella	16. 11. 1976	22. 12. 1976
Alicante	24. 11. 1975	16. 1. 1976
Almansa	19. 5. 1975	1. 8. 1975
Ampurdán Costa Brava	19. 5. 1975	27. 6. 1975
Cariñena	26. 7. 1975	6. 9. 1975
Campo de Borja	25. 2. 1980	9. 4. 1980
Cava	27. 2. 1986	28. 2. 1986
Condado de Huelva	1. 8. 1979	11. 9. 1979
Jerez-Xérès-Sherry	2. 5. 1977	12. 5. 1977
Manzanilla Sanlúcar de Barrameda	2. 5. 1977	12. 5. 1977
Jumilla	{ 19. 5. 1975 11. 2. 1986	{ 30. 6. 1975 13. 3. 1986
Málaga	16. 11. 1976	21. 12. 1976
Mancha (La)	2. 6. 1976	6. 8. 1976
Méntrida	2. 2. 1976	24. 2. 1976
Montilla-Moriles	12. 12. 1985	27. 12. 1985
Navarra	26. 7. 1975	5. 9. 1975
Penedés	7. 4. 1976	24. 5. 1976
Priorato	19. 5. 1975	26. 6. 1975
Ribeiro	2. 2. 1976	24. 2. 1976
Ribera del Duero	21. 7. 1982	10. 8. 1982
Rioja	2. 6. 1976	26. 8. 1976
Rueda	12. 1. 1980	22. 2. 1980
Somontano	14. 6. 1985	26. 6. 1985
Tarragona	16. 11. 1976	22. 12. 1976
Terra Alta	25. 9. 1985	4. 10. 1985
Utiel-Requena	19. 5. 1975	16. 7. 1975
Valdeorras	24. 2. 1977	1. 4. 1977
Valdepeñas	3. 2. 1976	24. 2. 1976
Valencia	16. 11. 1976	21. 12. 1976
Yecla	19. 5. 1975	19. 6. 1975

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahr 1986 für bestimmte Industrieprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(86/C 146/05)

In Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplaftonds erreicht worden sind:

Laufende Nr. (ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985)	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE- Kennziffer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe
10.0120	29.04 A I (29.04-11)	Methanol (Methylalkohol)	Bahrain	3 300 000 ECU
10.0410	31.03 A I (31.03-15)	Superphosphate	Irak	2 236 000 ECU
10.0680	64.02 (64.02-60, 61, 69, 99)	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01): B. andere	Indien	2 300 000 ECU
10.1100	85.21 (85.21-45)	C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	Malaysia	2 100 000 ECU

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(86/C 146/06)

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber Albanien angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 28. Mai 1986 beschlossen:

— Einmalige Änderung, für 1986, von Kontingenten wie folgt:

Kategorie	Einheiten	Beträge	
		alt	neu
4	1 000 Stück	110	30
6	1 000 Stück	110	260
7	1 000 Stück	100	55
8	1 000 Stück	15	215
12	1 000 Stück	100	10
39	Tonnen	—	40
76	Tonnen	65	165

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 355/77 und (EWG) Nr. 1360/78 im Bereich der Agrarstrukturen infolge des Beitritts Spaniens

KOM(86) 286 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Mai 1986)

(86/C 146/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Rahmen der Verhandlungen über den Beitritt Spaniens zu den Gemeinschaften abgegebene Erklärung der Gemeinschaft vom 18. April 1985 sieht vor, daß einige besondere Bestimmungen und günstigere Bedingungen, insbesondere zugunsten der benachteiligten Gebiete, die zum Zeitpunkt des Beitritts in der horizontalen Gemeinschaftsregelung bestehen, nach dem Beitritt auch auf Spanien ausgedehnt werden.

Die strukturelle Lage der spanischen Landwirtschaft sowie die Lage auf den spanischen Kapitalmärkten rechtfertigen die Anwendung der besonderen Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85⁽²⁾.

In den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten Spaniens ist die Mindestgröße von 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche für die Betriebe, denen die Ausgleichszulage gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährt wird, zu hoch angesetzt, da es in diesem Land übermäßig viele Kleinbetriebe gibt. Die Mindestgröße ist daher auf 2 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche festzusetzen.

In den benachteiligten Gebieten Spaniens, einschließlich derjenigen der Kanarischen Inseln, erscheint ein Erstattungssatz von 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben für die Investitionsbeihilfen, insbesondere die Maßnahmen gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 797/85,

nicht ausreichend, um eine wirksame Anwendung dieser Maßnahmen zu ermöglichen. Der Satz ist daher auf 50 % anzuheben.

Die Bestimmung der Gebiete, für welche der Erstattungssatz auf 50 % angehoben wird, kann nur erfolgen, wenn gleichzeitig das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete Spaniens erstellt wird.

Die Vermarktung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist in zahlreichen spanischen Regionen unzureichend entwickelt und oft wenig rationell. Die Entwicklung und die Verbesserung dieser Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen sind ein wesentliches Mittel zur Verbesserung der Agrarstrukturen, die in zahlreichen spanischen Gebieten, einschließlich der Kanarischen Inseln, besondere Mängel aufweisen, sowie zur Ausrichtung und Anpassung der Erzeugung an die Marktbedingungen.

Insbesondere wegen der äußerst langsamen gesamten landwirtschaftlichen Entwicklung sowie der Schwierigkeiten bei der Finanzierung können sinnvolle wirtschaftliche Initiativen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in diesen Gebieten nur gefördert werden, wenn gleichzeitig intensive, auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmte Anstrengungen unternommen werden. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85, ist daher zu erhöhen.

In demselben Zusammenhang kann die Anwendung der gemeinsamen Maßnahme, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85, eingeführt wurde, zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele beitragen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 erhält folgende Fassung:

1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Jedoch können Spanien, Griechenland, Italien — hinsichtlich des Mezzogiorno einschließlich der Inseln — und die Portugiesische Republik für die benachteiligten Gebiete im Sinne der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 75/268/EWG sowie für das gesamte Hoheitsgebiet Portugals Betriebsverbesserungspläne annehmen, die während der ersten drei Jahre der Laufzeit dieser gemeinsamen Maßnahme bzw. — im Falle Spaniens und Portugals — während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften zu den in Titel I vorgesehenen Maßnahmen in diesen beiden Mitgliedstaaten von Betriebsinhabern eingereicht wurden, die die Bedingung des vorliegenden Buchstabens nicht erfüllen, sofern der Arbeitsanfall des Betriebs nicht mehr als das Äquivalent einer Vollarbeitskraft erfordert und die vorgesehenen Investitionen 25 000 ECU nicht überschreiten.“

2. In Artikel 4 Absatz 2 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Für Spanien und Portugal beginnt der obengenannte Zeitraum mit Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen zu den in Titel I vorgesehenen Maßnahmen in diesen beiden Mitgliedstaaten.“

3. Artikel 14 Absatz 1 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Im Gebiet des Mezzogiorno einschließlich der Inseln, in den Gebieten der französischen überseeischen Departements sowie in den spanischen, griechischen und portugiesischen Gebieten wird die landwirtschaftliche Mindestnutzfläche je Betrieb hingegen auf zwei Hektar festgesetzt.“

4. In Artikel 26 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Gleichzeitig mit der Festlegung des Verzeichnisses der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete Spaniens im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates bestimmt der Rat diejenigen Gebiete unter diesen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, bei denen der Erstattungssatz für die in den Artikeln 3, 4, 14 und 17 genannten Maßnahmen auf 50 % erhöht wird.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird wie folgt geändert:

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Der Zuschuß des Fonds besteht in Kapitalzuschüssen, die als einmalige Zahlungen oder in mehreren Raten gewährt werden.

(2) Bei jedem Vorhaben beträgt im Verhältnis zur getätigten Investition

a) die finanzielle Beteiligung des Begünstigten mindestens 50 %. Diese Beteiligung verringert sich jedoch auf:

— 35 % bei den Vorhaben, die in Frankreich im Languedoc-Roussillon und in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme sowie in Spanien in den autonomen Regionen Principado de Asturias, Cantabria, País Vasco — ohne die Provinz Vizcaya —, Foral de Navarra, La Rioja, Aragón — mit der Provinz Zaragoza —, Catalana — außer der Provinz Barcelona —, Valenciana, Región de Murcia, Andalucía — außer den Provinzen Granada und Huelva —, sowie Islas Baleares durchgeführt werden;

— 25 % bei den Vorhaben, die im Mezzogiorno, in den benachteiligten Gebieten von Westirland, in allen Gebieten Griechenlands — außer im Gebiet Groß-Athen — und Portugals, in den französischen überseeischen Departements sowie in Spanien in den autonomen Regionen Galicia, Castilla y León, Castilla-la Mancha, Extremadura, Andalucía — mit den Provinzen Granada und Huelva —, Aragón — mit den Provinzen Huesca und Teruel — sowie Canarias durchgeführt werden. Im übrigen kann die Kommission, sofern dies aufgrund der Kapitalmarktlage eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist, diesen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 22 ermächtigen, die Beteiligung des Begünstigten von 50 % auf 45 % zu senken;

b) die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Vorhaben durchzuführen ist, mindestens 5 %;

c) der vom Fond gewährte Zuschuß höchstens

— 50 % bei den Vorhaben, die im Mezzogiorno, in den benachteiligten Gebieten von Westirland, in allen Gebieten Griechenlands — außer im Gebiet Groß-Athen — und Portugals, in den französischen überseeischen Departements sowie in Spanien in den autonomen Regionen Galicia, Castilla y León, Castilla-la Mancha, Extremadura, Andalucía — mit den Provinzen Granada und Huelva —, Aragón — mit den Provinzen Huesca und Teruel — sowie Canarias durchgeführt werden;

— 35 % bei den Vorhaben, die in Frankreich im Languedoc-Roussillon und in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme sowie in Spanien in den autonomen Regionen Principado de Asturias, Cantabria, País Vasco — ohne die Provinz Vizcaya —, Foral de Navarra, La Rioja, Aragón — mit der Provinz Zaragoza —, Catalana — außer der Provinz Barcelona —, Valenciana, Región de Murcia, Andalucía — außer den Provinzen Granada und Huelva —, sowie Islas Baleares durchgeführt werden;

- 25 % in den übrigen Gebieten; bei Vorhaben nach Artikel 11 Buchstabe c) kann die Kommission diesen Satz jedoch nach dem Verfahren des Artikels 22 auf höchstens 30 % anheben.
- (3) Was den Zuschuß des Fonds zum Ankauf von Erntegerät gemäß Artikel 6 Buchstabe f) anbelangt, so werden die in Absatz 2 genannten Sätze wie folgt festgelegt:
- a) Die finanzielle Beteiligung des Begünstigten beträgt mindestens 80 % und in bezug auf Spanien, Griechenland, Italien, Irland und Portugal bei den vor dem 31. Dezember 1986 eingereichten Vorhaben 70 %.
- Sie verringert sich jedoch auf:
- 70 % und bei den vor dem 31. Dezember 1986 eingereichten Vorhaben auf 60 % für die Vorhaben, die im Mezzogiorno, in den benachteiligten Gebieten von Westirland, in allen Gebieten Griechenlands — außer im Gebiet Groß-Athen — und Portugals sowie in Spanien in den autonomen Regionen Galicia, Castilla y León, Castilla-la Mancha, Extremadura, Andalucía — mit den Provinzen Granada und Huelva —, Aragón — mit den Provinzen Huesca und Teruel — sowie Canarias durchgeführt werden;
- 70 % bei den Vorhaben, die in den französischen überseeischen Departements, im Languedoc-Roussillon und in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme sowie in Spanien in den autonomen Regionen Principado de Asturias, Cantabria, País Vasco — ohne die Provinz Vizcaya —, Foral de Navarra, La Rioja, Aragón — mit der Provinz Zaragoza —, Catalana — außer der Provinz Barcelona —, Valenciana, Región de Murcia, Andalucía — außer den Provinzen Granada und Huelva — sowie Islas Baleares durchgeführt werden.
- b) Der vom Fonds gewährte Zuschuß beträgt höchstens:
- 20 % und bei den vor dem 31. Dezember 1986 eingereichten Vorhaben 30 % für die Vorhaben, die im Mezzogiorno, in den benachteiligten Gebieten von Westirland, in allen Gebieten Griechenlands — außer im Gebiet Groß-Athen — und Portugals sowie in Spanien in den autonomen Regionen Galicia, Castilla y León, Castilla-la Mancha, Extremadura, Andalucía — mit den Provinzen Granada und Huelva —, Aragón — mit den Provinzen Huesca und Teruel — sowie Canarias durchgeführt werden;

- 20 % bei den Vorhaben, die in den französischen überseeischen Departements, im Languedoc-Roussillon und in den Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche und Drôme sowie in Spanien in den autonomen Regionen Principado de Asturias, Cantabria, País Vasco — ohne die Provinz Vizcaya —, Foral de Navarra, La Rioja, Aragón — mit der Provinz Zaragoza —, Catalana — außer der Provinz Barcelona —, Valenciana, Región de Murcia, Andalucía — außer den Provinzen Granada und Huelva — sowie Islas Baleares durchgeführt werden;
- 10 % in den übrigen Gebieten und 20 % für die vor dem 31. Dezember 1986 eingereichten Vorhaben in den übrigen Gebieten Spaniens, Griechenlands, Irlands und Italiens.“

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 wird wie folgt geändert:

- Artikel 2 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— das gesamte spanische und das gesamte portugiesische Hoheitsgebiet“.
- In Artikel 3 Absatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„(1) Im Falle Italiens, Griechenlands, Spaniens und Portugals gilt diese Verordnung für folgende Erzeugnisse, soweit sie in diesen Ländern hergestellt werden.“.
- Artikel 11 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und im Falle Griechenlands, Spaniens und Portugals zum Zeitpunkt des Beitritts seit mehr als drei Jahren bestehen“.
- In Artikel 19 erhält der zweite Gedankenstrich am Ende folgende Fassung:

„sowie im Falle Spaniens und Portugals bis zum 31. März 1987“.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

HANDBUCH ÜBER DIE VERWENDUNG DES KONTROLLEXEMPLARS T NR. 5

Stand 1. September 1985

Das Kontrollexemplar T Nr. 5, nachstehend „T5“ genannt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 eingeführt und wird seit dem 1. Januar 1970 verwendet. Seit der Kodifizierung der Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren sind die allgemeinen Bestimmungen über die Einführung, Erteilung und Verwendung des T5 Gegenstand der Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976.

Um die Aufgabe der Beteiligten zu erleichtern, hat der Ausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren bereits in 1970 ein Merkblatt zu den Vordrucken des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ausgearbeitet, in dem auch Vorschriften über das Ausfüllen des T5 enthalten sind. Dieses Merkblatt ist in allen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht und wird den Beteiligten von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Das vorliegende Handbuch enthält einen Überblick über das Verfahren des T5 sowie die Fälle, in denen das T5 tatsächlich verwendet wird.

64 Seiten

CB-44-85-977-DE-C ISBN: 92-825-5865-7

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.)

300 bfrs; 15 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg